

Satzung des Vereins „Schlüterfreunde Hallertau e. V.“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schlüterfreunde Hallertau e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Scheyern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen. Nach Eintragung erhält der Name den Zusatz "e. V."
3. Der Verwaltungssitz des Vereins befindet sich jeweils am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Präsentation historischer landwirtschaftlicher Maschinen und Traktoren als technikgeschichtliches Kulturgut der ländlichen Region.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Restaurierung und Instandhaltung historischer Traktoren und Geräte
 - Durchführung von Ausstellungen und Vorführungen
 - Organisation von Informationsveranstaltungen und Treffen
 - Förderung des Erfahrungsaustauschs über historische landwirtschaftliche Technik
 - Pflege und Bewahrung ländlicher Traditionen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - sonstigen Zuwendungen
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4a Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Tod bei natürlichen Personen
 - c. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen
 - d. Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
 - in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - sich grob unkameradschaftlich verhält
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§7 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. dem Vereinsausschuss

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischen Weg (Email oder WhatsApp) ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Zahl der anwesenden Mitglieder
- die Tagesordnung
- die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und vier Beiräten.

Die Zahl der Beiräte erhöht sich auf 5, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Die Zahl richtet sich nach dem Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Auflösungsantrags schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.